

**Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Landkreis Hersfeld – Rotenburg (WAZV)**

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Gemeinden Cornberg, Herleshausen, Hohenroda, Nentershausen und Ronshausen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.69 (GVBl I S. 307), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.03.2005 (GVBl S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2019 (GVBl S. 416) einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bleibt vorbehalten.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet aller Verbandsmitglieder.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld - Rotenburg" (**WAZV**). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ronshausen.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Wasserversorgung

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der gemeindlichen Selbstverwaltung und des Hessischen Wassergesetzes im Verbandsgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen (**§ 30 HWG**).
- (2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, sind auf den Zweckverband übergegangen. Der Zweckverband wird Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet.
- (3) Mit Übernahme der Aufgaben einer öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet ist auch die Beitrags- und Gebührenhoheit und das Satzungsrecht auf den Zweckverband übergegangen. Der Zweckverband erlässt eine Satzung, durch die die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser abschließend geregelt wird.
- (4) Die Verbrauchsabrechnung hat durch Gebührenbescheide im Namen des Zweckverbandes zu erfolgen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet kann sich der Zweckverband privater Dritter bedienen, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass der Zweckverband von seinem Vertragspartner jederzeit die Erfüllung der ihm als Träger der öffentlichen Wasserversorgung obliegenden Pflichten verlangen kann und ihm ein Rückkaufsrecht der Wasserversorgungsanlagen für den Fall der Vertragsbeendigung zusteht.

2. Abwasserbeseitigung

- (1) Der Zweckverband hat auf der Grundlage der gemeindlichen Selbstverwaltung und des Hessischen Wassergesetzes die weitere Aufgabe, das im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder Cornberg, Herleshausen, Nentershausen und Hohenroda anfallende Abwasser zu beseitigen (**§ 37 HWG**).
- (2) Mit Übernahme der Abwasserbeseitigungsaufgabe gehen die Beitrags- und Gebührenhöhe sowie das Satzungsrecht auf den Zweckverband über. Der Zweckverband erlässt eine Satzung, durch die die Beseitigung des anfallenden Abwassers abschließend geregelt wird.
- (3) Die Abrechnung von Entsorgungsleistungen hat durch Beitrags- bzw. Gebührenbescheide im Namen des Zweckverbandes zu erfolgen.
- (4) Die Verbandsmitglieder (außer der Gemeinde Ronshausen) haben alle vorhandenen Anlagen und Grundstücke, die zur Abwasserbeseitigung in ihren jeweiligen Gemeindegebieten gedient haben gegen Zahlung des Restwertes an den Zweckverband veräußert.
- (5) Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Ronshausen bleibt weiterhin Aufgabe der Gemeinde Ronshausen und könnte nach entsprechender Beschlussfassung des Verbandsmitgliedes und der Verbandsversammlung zu einem späteren Zeitpunkt auf den Zweckverband übertragen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung finden insoweit für die Abwasserbeseitigung entsprechende Anwendungen.
- (6) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht kann sich der Zweckverband privater Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen diesen Dritten und dem WAZV werden durch Vertrag geregelt. Zu diesem Zweck ist er insbesondere berechtigt, die ihm übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch eine privatrechtliche Gesellschaft wahrnehmen zu lassen und private Dritte mit der Betriebsführung zu beauftragen.

§ 4

Benutzung von Grundstücken

Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband im Rahmen ihrer Befugnisse zur Erfüllung seiner Versorgungsaufgabe das ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege sowie sonstige gemeindeeigene Grundstücke innerhalb ihres Gemeindegebietes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Verbandsgebietes erforderlichen Anlagen zu benutzen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung**
- b) der Vorstand**

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je **drei** namentlich benannten Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu bestellen.

- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Verbandversammlung jeweils 1 Stimme. Das Stimmrecht steht dem jeweiligen Vertreter persönlich zu. Er ist an die Weisungen der ihn entsendenden Vertreterkörperschaft nicht gebunden.
- (3) Vertreter der Gemeinde Ronshausen stimmen nicht zu Fragen der Abwasserbeseitigung ab.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandversammlung angehören.

§ 7

Vorsitzender, Einberufung der Verbandversammlung

- (1) Die Verbandversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte für die Dauer von **5** Jahren einen Vorsitzenden und **2** stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandversammlung und beruft sie jeweils unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von **10** Tagen schriftlich ein. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Die Verbandversammlung ist mindestens **einmal** im Jahr einzuberufen.
Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (3) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl wird die Verbandversammlung vom dienstältesten Bürgermeister der Verbandsgemeinden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden und dessen Vertreter.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandversammlung

- (1) Die Verbandversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und ihre durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihre Entlastung
 - b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen
 - c) Beschlussfassung des Jahresabschlusses und Feststellung des Wirtschaftsplanes mit Beschlussfassung des Investitionsprogrammes
 - d) die haushalts- u. vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 der HGO
 - e) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 - f) Auflösung des Zweckverbandes
- (2) Die Verbandversammlung kann ihrer Beschlussfassung weitere Angelegenheiten unterstellen.

- (3) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend der HGO anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Kopie der Niederschrift innerhalb von 30 Kalendertagen nach der jeweiligen Verbandsversammlung zuzustellen.

§ 9

Abstimmung, Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.
Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Versammlung einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, in der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG, die HGO oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Beschlüsse über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, über die Änderung der Verbandsaufgaben und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend.

§ 10

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, **zwei** Stellvertretern und **drei** weiteren Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von **5** Jahren von der Verbandsversammlung nach Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mandatsträger, Bürgermeister oder Beigeordnete eines Verbandsmitgliedes gewählt werden. Mit Verlust ihres Mandats oder Beendigung ihres Dienstverhältnisses scheiden sie aus dem Verbandsvorstand aus.
- (3) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Verbandsvorstand vertritt den WAZV nach außen. Erklärungen des WAZV werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der WAZV verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Für seine Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch **zweimal** im Jahr, vom Vorsitzenden schriftlich mit **7-tägiger** Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer

Sitzung einzuberufen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In Einzelfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.

- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll und auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Über die Sitzung ist eine Niederschrift entsprechend der HGO anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Verbandsvorstandes ist eine Kopie der Niederschrift zuzustellen.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.
- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und deren Ausführung
 2. Vorschläge über die Aufnahme von Mitgliedern
 3. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses
 4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Investitionsprogrammes
 5. Vorschläge über die Höhe von Beiträgen und Gebühren (Wasserversorgungssatzung und Entwässerungssatzung)
 6. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht
 7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes
- (3) Der Verbandsvorstand kann Arbeitskreise bzw. Kommissionen einsetzen. Zusammensetzung, Aufgaben und Anzahl ihrer Mitglieder bestimmt der Verbandsvorstand.

§ 13

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Beschlüsse des Verbandsvorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Zur Vorbereitung dieser Beschlüsse können Telefon- bzw. Videokonferenzen durchgeführt werden.

§ 14

Verbandswirtschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes werden die Vorschriften über Eigenbetriebe (Eigenbetriebsgesetz) entsprechend angewendet. An die Stelle des Haushaltsplanes tritt in diesem Falle der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Haushaltsrechnung der Jahresabschluss.
- (3) Das Stammkapital wird auf 51.129,- € festgesetzt.
- (4) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht aufzustellen und diese nach Prüfung durch den Abschlussprüfer der Versammlung vorzulegen.
- (5) Der Jahresabschluss ist durch einen von der Versammlung zu bestellenden Prüfer nach den Bestimmungen des § 27 des Eigenbetriebsgesetzes zu prüfen.

§ 15

Deckung der Ausgaben, Verbandsumlage

- (1) Die Deckung der Ausgaben des Zweckverbandes erfolgt durch die zu erhebenden Gebühren und Beiträge.
- (2) Der Verband kann von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Sie bemisst sich für das einzelne Mitglied nach dem Verhältnis des Nutzens, den die Mitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung, ihre Änderung oder Ergänzung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde mit gem. § 2 Abs. 2 bestehendem Verbandssitz im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht. Der Verband hat unverzüglich die Bekanntmachung nach Satz 1 auch in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der weiteren Mitgliedsgemeinden bekanntzumachen, ohne dass dieser Bekanntmachung Rechtsverbindlichkeit beigemessen werden kann.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde mit Verbandssitz unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in der HNA, Rotenburg-Bebraer-Allgemeine, im Sinne von § 1 Abs. 1 der BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Verbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute Abwasseranlagen des Zweckverbandes weiterhin unentgeltlich zu belassen.
- (2) Verbandsmitglieder, die auf Beschluss der jeweiligen Gemeindevertretung aus dem Zweckverband ausscheiden, haben dem Zweckverband den Restwert der in ihrem Gemeindegebiet liegenden Abwasseranlagen zu erstatten. Die Restwertermittlungsmethode wurde bereits bei der Verbandsgründung festgelegt. Die Kosten des Austrittsverfahrens trägt die ausscheidende Gemeinde.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

Bei der Auflösung wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenen Umlage verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in der Besetzung durchgeführt, wie sie vor der Auflösung bestand.

§ 19

Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums Kassel.

§ 20

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Cornberg, 29.06.2021


.....
Stenda, stellvertretender Verbandsvorsitzender



HINWEIS ZUR GENDERFORMULIERUNG:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

